



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

60. Jg. Nr. 5 / 29. März 2004

Inhaltsübersicht

Schulwesen

Verordnung über Organisationsänderungen an den öffentlichen Volksschulen in der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 23. Februar 2004, Nr. 530-5102-NM 22 14

Personalnachrichten

Nachruf von Frau Renate Härtl 14

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Satzung des Bezirks Oberpfalz zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) 14
Geschäftsordnung des Bezirkstags der Oberpfalz 16

Verordnung über Organisationsänderungen an den öffentlichen Volksschulen in der Gemein- de Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf. Vom 23. Februar 2004 Nr. 530-5102-NM 22

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 5 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 14. August 1981 Nr. 240-3055 g NM 225 (RABl S. 74), zuletzt geändert mit Verordnung vom 30. Mai 2003 Nr. 530-5102 NM 19 (RABl S. 25), erhält folgende Fassung:

„Als Sprengel der Volksschule Sindlbach (Grundschule) werden die Gemeindeteile Bischberg, Burkertshof, Gebertshof, Häuselstein, Haimburg, Irleshof, Langenthal, Mauertmühle, Mitterrohrenstadt, Oberrohrenstadt, Reichelthofen, Sindlbach, Stöckelsberg, Unterrohrenstadt und Würricht der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. bestimmt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Regensburg, 23. Februar 2004
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Nachruf

Verstorben ist die beim Landratsamt Tirschenreuth beschäftigte Oberregierungsrätin

Frau Renate Härtl

am 23.02.2004 im 40. Lebensjahr.

Wir werden der Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

März 2004

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Reiner Fries-Hanauer
Personalratsvorsitzender

Satzung des Bezirks Oberpfalz zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Der Bezirk Oberpfalz erläßt auf Grund von Art. 14 a und 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 979) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Bezirkstags

Der Bezirkstag ist die Vertretung der Bezirksbürger. Er besteht aus 17 ehrenamtlich tätigen Bezirksräten, die nach den Bestimmungen des Bezirkswahlgesetzes auf fünf Jahre gewählt werden.

§ 2

Wirkungskreis, Bezirkshoheit

Dem Bezirk steht die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu, die sich auf sein Gebiet beschränken und über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgehen. Die Hoheitsgewalt des Bezirks umfasst das Bezirksamtsgebiet und seine gesamte Bevölkerung (Bezirkshoheit).

§ 3

Hauptorgane

Der Bezirk wird durch den Bezirkstag verwaltet (Art. 21 BezO), soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse (Art. 25 und 28 BezO) über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1 und 2 BezO) oder die Regierung gem. Art. 35 b BezO tätig wird.

§ 4

Ausschüsse

Der Bezirkstag bestellt den Bezirksausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 Bezirksräten, und weitere Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

§ 5

Rechtsstellung des Bezirkstagspräsidenten und seiner Stellvertreter

- (1) Der Bezirkstagspräsident und sein Stellvertreter werden vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Bezirkstags gewählt (Art. 30 Abs. 1 BezO). Sie sind Ehrenbeamte des Bezirks. Ein weiterer Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten kann durch Beschluss des Bezirkstags bestellt werden (Art. 31 Abs. 1 BezO).
- (2) Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und im Bezirksausschuss sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnung in den weiteren Ausschüssen. Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
- (3) Der Bezirkstagspräsident wird durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten. Ist dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter (Art. 31 Abs. 1 BezO). Ist auch dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten
 - a) im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied,
 - b) im übrigen das vom Bezirkstagspräsidenten im Einzelfall mit der Vertretung beauftragte Bezirkstagsmitglied,
 - c) ansonsten der Vertreter im Amt.
- (4) Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3 BezO) einzelne seiner Befugnisse den Stellvertretern, nach deren Anhörung auch einem Bezirksrat und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem leitenden Verwaltungsbeamten, dem leitenden Beamten der Sozialverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstags (Art. 31 Abs. 2 BezO).

§ 6

Sitzungsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Bezirkstags erhalten aus Anlass ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 35 Euro, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste als Mitglied dieses Gremiums an der Sitzung teilgenommen haben. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur noch ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Bei mehrtägigen Sitzungen gilt jeder Sitzungstag als eigene Sitzung.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird ein volles Tagegeld nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt. Soweit An- und/oder Abreise an einem anderen als am Sitzungstag erforderlich sind, wird darüber hinaus jeweils ein volles Tagegeld nach dem Bayer. Reisekostengesetz für den An- und Abreisetag gezahlt. Für notwendige Übernachtungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse wird Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt.
- (3) Nachgewiesene Fahrtauslagen werden erstattet. Für die Benutzung eines eigenen Fahrzeugs wird Auslagenersatz nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 und 2 BayRKG geleistet. Werden regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt, so erhalten die Bezirkstagsmitglieder die nachgewiesenen Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 BayRKG für Beamte der übrigen Besoldungsgruppen erstattet. Sonstige notwendige Auslagen werden ersetzt, soweit sie nachgewiesen sind.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Sitzungen in Gremien, zu denen die Bezirkstagsmitglieder auf Grund des Beschlusses des Bezirkstags oder eines seiner Ausschüsse oder auf schriftliche Anordnung des Bezirkstagspräsidenten abgeordnet werden, wenn sie als Vertreter des Bezirks oder des Bezirkstagspräsidenten teilnehmen. Sitzungen im Sinne des Satzes 1 sind über einfache Besprechungen hinausgehende Zusammenkünfte von Gremien, in denen regelmäßig oder projektbezogen nach Tagesordnung oder Arbeitsprogramm Aufgaben erledigt werden, die der Bezirkstag bzw. seine Ausschüsse delegiert haben oder an deren Erledigung der Bezirk mitwirkt. Der

Bezirkstag kann durch Beschluss die Gremien benennen, für deren Sitzungen Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt wird. Darüber hinaus können im Einzelfall Entsendungen nach Satz 1 erfolgen. Bei Entsendung durch den Verband der Bayer. Bezirke wird Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt. Entschädigungen von dritter Seite sind anzurechnen.

- (5) Die Entschädigung gemäß Absatz 1 bis 3 wird den Mitgliedern der Bezirkstagsfraktionen auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt. Der Bezirkstag setzt durch Beschluss die jährliche Anzahl der Fraktionssitzungen fest, für die Entschädigungen gewährt werden. Werden über diese festgesetzte Anzahl hinaus weitere Fraktionssitzungen einberufen, werden hierfür keine Entschädigungen nach Satz 1 gewährt. Dies gilt auch dann, wenn ein Fraktionsmitglied die festgesetzte Anzahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen noch nicht erreicht hat.

§ 7

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

Für ehrenamtliche Tätigkeiten in Bezirksangelegenheiten außerhalb von Sitzungen, die auf Grund eines schriftlichen Auftrags des Bezirkstagspräsidenten oder eines Beschlusses des Bezirkstages bzw. seiner Ausschüsse erfolgen, erhalten Bezirkstagsmitglieder eine Entschädigung nach den Vorschriften des Bay. Reisekostengesetzes, wobei bei der Benutzung eines eigenen Fahrzeugs Auslagenersatz nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 und 2 BayRKG geleistet wird. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel gilt § 6 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung entsprechend. Auslagen, die in allgemeiner Wahrnehmung des Mandats (z.B. Teilnahme an Festveranstaltungen) entstehen, sind durch die Aufwandsentschädigung nach § 8 abgegolten.

§ 8

Allgemeine Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach §§ 6 und 7 erhalten die Bezirkstagsmitglieder zur Deckung ihrer allgemeinen Unkosten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 725 Euro. Zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten der weitere Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten in Höhe von 565 Euro, die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 565 Euro, ihre ersten Stellvertreter in Höhe von 290 Euro, der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses in Höhe von 290 Euro und dessen Stellvertreter in Höhe von 150 Euro, die Referenten in Höhe von 290 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zu zahlen. Sie werden bei Erkrankung und während des Urlaubs weitergewährt. Der Bezirksausschuss kann die Aufwandsentschädigung bei länger als 4 Wochen dauernder Verhinderung kürzen oder vollständig streichen.
- (3) Allgemeine Erhöhungen der Dienstbezüge der Beamten der Besoldungsordnung B gelten mit demselben Vomhundertsatz unmittelbar für die Aufwandsentschädigungen.
- (4) Beginnt oder endet die Amtszeit eines Bezirkstagsmitglieds während des Monats, wird für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Die Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsbedürfnisse und zur Abgeltung ihrer Auslagen Kostenersatz pro Mitglied und Jahr in Höhe von 500 Euro. Allgemeine Erhöhungen der Dienstbezüge der Beamten der Besoldungsordnung B gelten ab dem nächstfolgenden Auszahlungstermin mit demselben Vomhundertsatz unmittelbar für den Kostenersatzbetrag. Der Kostenersatz für die Fraktionen ist jeweils im Voraus zum 1. Januar auszuzahlen (Stichtag für die Mitgliederzahl).

§ 9

Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten

Sonstige Bezirksbürger, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Bezirk nach Art. 13 BezO herangezogen werden, erhalten eine Entschädigung entsprechend den Regelungen des Bay. Reisekostengesetzes.

§ 10

Verdienstauffallentschädigung

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten Bezirkstagsmitglieder folgende Verdienstauffallentschädigung:
1. Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.
 2. Selbständig bzw. freiberuflich tätige Mitglieder erhalten eine Entschädigung von 35 Euro/Tag, wenn sie ihr Einkommen überwiegend aus dieser Tätigkeit beziehen. Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage.
 3. Haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig sind bzw. nicht mehr als 10 Wochenstunden teilszeitbeschäftigt sind, erhalten eine Entschädigung von 35 Euro/Tag. Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage.
- (2) Für sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürger gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 11

Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters

Für den Bezirkstagspräsidenten und seinen gewählten Stellvertreter gelten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG).

§ 12

Gleichheitsgrundsatz

Im Bezirkstag und seinen Ausschüssen gilt der Gleichheitsgrundsatz von Männern und Frauen. Soweit in den vorstehenden Regelungen keine geschlechtsneutralen Formulierungen verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Verständlichkeit.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2000 außer Kraft.

Regensburg, 09. März 2004
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Geschäftsordnung des Bezirkstags der Oberpfalz

Der Bezirkstag des Bezirks Oberpfalz gibt sich auf Grund von Art. 37 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A. Die Bezirksorgane und ihre Aufgaben

I. Der Bezirkstag

§ 1

Zuständigkeit im allgemeinen

Der Bezirk Oberpfalz wird durch den Bezirkstag verwaltet (Art. 21 BezO), soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse (Art. 25 und 28 BezO) über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1 und 2 BezO) oder die Regierung gem. Art. 35b BezO tätig wird.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Bezirkstag ist ausschließlich zuständig für die Behandlung der in Art. 29 BezO genannten Angelegenheiten.
- (2) Der Bezirkstag ist ferner zuständig für die Behandlung folgender Angelegenheiten:
1. Annahme oder Änderung von Wappen und Fahnen (Art. 3 BezO),
 2. Entscheidung über die Ablehnung und Niederlegung von Ehrenämtern (Art. 13 Abs. 3, 4 BezO),
 3. Aufstellung und Änderung von Richtlinien nach Art. 22 Abs. 2, 35b Abs. 2 Satz 3 und 58 Abs. 5 BezO,
 4. Bestellung der weiteren Bezirksräte des Bezirksausschusses (Art. 26 Abs. 2 BezO),
 5. Bildung, Auflösung, Zusammensetzung und Besetzung weiterer Ausschüsse (Art. 28 BezO, Art. 6 AGBSHG),
 6. Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses und Bestimmung eines Ausschussmitglieds zum Vorsitzenden (Art. 85 Abs. 2 BezO),
 7. Wahl des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters (Art. 30 Abs. 1 BezO) und Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten (Art. 31 Abs. 1 BezO),
 8. Übertragung der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35b Abs. 1 BezO),
 9. Stellungnahme (Benehmen) bei der Ernennung des Regierungspräsidenten (Art. 36 Abs. 1 BezO),
 10. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 1 BezO),
 11. Verhängung von Ordnungsgeld (Art. 13 Abs. 3, 4; Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),
 12. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Bezirksräten bei Beratungen und Abstimmungen des Bezirkstags (Art. 40 Abs. 3 BezO),
 13. Ausschluss von Bezirksräten von Sitzungen des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BezO),
 14. Regelung des Geschäftsgangs der vorberatenden Ausschüsse (Art. 46 Abs. 1 BezO),
 15. Übernahme von Kreisaufgaben nach Art. 49 BezO,
 16. Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von Einrichtungen des Bezirks oder an deren Trägerschaft der Bezirk nicht nur geringfügig beteiligt ist,
 17. Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung wirtschaftlicher Unternehmen gemäß Art. 72 BezO und die Beteiligung daran,
 18. Beitritt zu Zweckverbänden und Abschluss von Zweckvereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG),
 19. Bestellung und Abberufung von Vertretern des Bezirks für Organe von Einrichtungen, Unternehmen, Vereinen und Verbänden, an denen der Bezirk beteiligt ist, soweit nicht der Bezirkstagspräsident den Bezirk vertritt.
- (3) Der Bezirkstag behält sich des Weiteren die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:
1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und sonstigen Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Bezirks entstehen können, sofern der Betrag der Ausgabe im Einzelfall 50.000 Euro überschreitet,
 2. Verleihung der Bezirksmedaille nach der Satzung vom 23. November 1976 (RABI S. 123),
 3. Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“, soweit dies die Betriebs-satzung vorsieht,
 4. Bestellung von Referenten gemäß § 3 Abs. 2,

5. Wahlprüfung der Bezirkswahl (Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 Bezirkswahlgesetz).

§ 3

Rechtsstellung der Bezirksräte

- (1) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirksräte (Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Teilnahmepflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter) gelten die Art. 13, 14, 39 Abs. 1 Satz 1, 41 BezO.
- (2) Der Bezirkstag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen Bezirksräten bestimmte Geschäfte zuweisen (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BezO). Für Kulturangelegenheiten und das Gesundheits- und Kurwesen bestellt er jeweils einen ständigen Referenten. Dieser hat sich mit allen Angelegenheiten seines Wirkungskreises vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen, die Sitzungen des zuständigen Ausschusses mit vorzubereiten und in den Sitzungen Bericht zu erstatten. Weisungs- und Zeichnungsrecht sind mit dieser Aufgabe nicht verbunden. Art. 31 Abs. 2 BezO bleibt unberührt.
- (3) Bezirksräte, die wegen persönlicher Beteiligung (Art. 40 BezO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind, dürfen keine Akteneinsicht erhalten.

§ 4

Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- (1) Bezirksräte, deren Partei oder Gruppierung mindestens drei Sitze im Bezirkstag hat, können eine Fraktion bilden.
- (2) Einzelne Bezirksräte oder Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 und Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BezO).
- (3) Die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften teilen dem Bezirkstagspräsidenten ihre Bezeichnung und ihre Mitglieder sowie die Namen der Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertreter mit.

II. Der Bezirksausschuss

§ 5

Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Der Bezirksausschuss besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und weiteren 8 Bezirksräten (Art. 26 Abs. 1 BezO).
- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder, welche auf die einzelnen Parteien und Wählergruppen entfällt, wird vom Bezirkstag nach dem d'Hondtschen Verfahren bestimmt. Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, ist der Sitz der Partei bzw. Wählergruppe zuzuteilen, die bei der Wahl die höhere Gesamtstimmzahl erhalten hat.
- (3) Die Parteien oder Wählergruppen, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber und ihre ständigen Stellvertreter vor, die sodann als Mitglieder des Bezirksausschusses und als Stellvertreter zu berufen sind. Für den Fall der Verhinderung des Stellvertreters wird eine zweite namentliche Stellvertretung bestimmt. Darüber hinaus findet eine Vertretung nicht statt. Ausschussmitglieder können sich nicht gegenseitig vertreten.
- (4) Der Bezirksausschuss bereitet die Verhandlungen des Bezirkstags durch Beratung der Gegenstände vor und berichtet über das Ergebnis dem Bezirkstag, soweit nicht ein weiterer Ausschuss zur Vorberatung zuständig ist.
- (5) Dem Bezirksausschuss werden ferner sämtliche Angelegenheiten zur Behandlung und Beschlussfassung übertragen, für die nicht aufgrund der Bezirksordnung oder dieser Geschäftsordnung der Bezirkstag, ein weiterer beschließender Ausschuss, der Bezirkstagspräsident oder die Regierung der Oberpfalz aufgrund der Übertragung nach Art. 35 b BezO zuständig ist. Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so ist hierfür ausschließlich der Bezirksausschuss zuständig.

- (6) Der Bezirksausschuss kann einzelnen Bezirksräten im Rahmen seiner Zuständigkeit Geschäfte zuweisen (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BezO).
- (7) Soweit der Bezirksausschuss nach Absatz 5 selbständig beschließen kann, entscheidet er anstelle des Bezirkstags. Dieser kann Beschlüsse des Bezirksausschusses aufheben oder ändern.

III. Weitere Ausschüsse

§ 6

Bildung der Ausschüsse und ihre Aufgaben

- (1) Für die Bildung der weiteren Ausschüsse gem. Art. 28 BezO gelten § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bezirkstagspräsident. Mit seiner Zustimmung kann sein gewählter Stellvertreter, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters und ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat den Vorsitz führen.
- (2) Bei Bestellung weiterer Ausschüsse ist der Aufgabenkreis festzustellen. Dabei ist zu bestimmen, ob es sich um einen vorberatenden oder um einen beschließenden Ausschuss handelt.
- (3) Folgende weitere, soweit nicht der Bezirkstag zuständig ist, beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. Sozialhilfeausschuss

Der Sozialhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, 8 beschließenden und bis zu 10 beratenden Mitgliedern sowie einem Sachverständigen. Die Zusammensetzung des Ausschusses im übrigen und seine Aufgaben ergeben sich aus Art. 6 Abs. 1 und 2 AGBSHG.

2. Krankenhausausschuss

Der Krankenhausausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern. Er ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der bezirkseigenen Krankenhäuser und Pflegeheime, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht dem Bezirkstag, dem Bezirkstagspräsidenten oder der Werkleitung vorbehalten oder übertragen ist. Bezüglich des Eigenbetriebs „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“ ist der Krankenhausausschuss Werkausschuss i.S.d. Art. 74 Abs. 2 BezO. Das Nähere regelt die Betriebsatzung.

3. Kulturausschuss

Der Kulturausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern. Ihm obliegt die Entscheidung über Kulturfördermaßnahmen des Bezirks sowie über Angelegenheiten der Heimatpflege, des Oberpfälzer Freilandmuseums Neusath-Perschen, der Fachakademie für Holzgestaltung in Cham, der Berufsfachschule für Musik in Sulzbach-Rosenberg sowie des Sudetendeutschen Musikinstituts in Regensburg, mit Ausnahme der Personalangelegenheiten.

4. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. § 4 Abs. 2 und 3 finden Anwendung. Er ist neben seinen Aufgaben nach Art. 85 Abs. 1 BezO und § 6 KommPrV zuständig für die Beratung über die Erledigung der Berichte der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung.

IV. Der Bezirkstagspräsident

§ 7

Aufgaben und Stellvertretung

- (1) Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und im Bezirksausschuss sowie in den gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 gebildeten Ausschüssen. Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
- (2) Der Bezirkstagspräsident wird durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten. Ist dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter

(Art. 31 Abs. 1 BezO). Ist auch dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten

- a) im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied,
- b) im übrigen das vom Bezirkstagspräsidenten mit der Vertretung beauftragte Bezirkstagsmitglied,
- c) ansonsten der Vertreter im Amt.

§ 8

Zuständigkeiten und Befugnisse

- (1) Der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BezO),
 2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BezO).
- (2) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 sind insbesondere:
 1. Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,— Euro im Einzelfall,
 2. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen,
 3. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 4. Beschaffung des laufenden Bedarfs,
 5. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 100.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
- (3) Der Bezirkstagspräsident ist befugt, anstelle des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Bezirkstag oder den zuständigen Ausschüssen in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben (Art. 33 Abs. 3 BezO).
- (4) Dem Bezirkstagspräsidenten werden gemäß Art. 34 Abs. 2 BezO folgende Befugnisse übertragen:
 1. Die Befugnisse nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BezO für die Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10 sowie für vergleichbare Angestellte, außerdem für Arbeiter und Auszubildende,
 2. die Befugnis zur Höhergruppierung im Rahmen des Zeit- bzw. Bewährungsaufstiegs, soweit nicht Abs. 4 Nr. 1 zur Anwendung kommt.
- (5) Dem Bezirkstagspräsidenten werden ferner folgende Befugnisse übertragen:
 1. Gemäß Art. 33 Abs. 2 BezO alle Entscheidungen im Dienstrecht, für welche die oberste Dienstbehörde zuständig ist und die nicht durch Art. 29 BezO von einer Übertragung ausgeschlossen sind, jedoch unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen und Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Entsprechendes gilt für die Arbeiter und Angestellten. Die Zuständigkeit des Krankenhausausschusses und der Werkleitung des Eigenbetriebs „Medizinische Einrichtungen des Bezirks“ bleibt davon unberührt,
 2. die Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere der Erlass von Dienstordnungen und Dienst-anweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitverordnungen,
 3. Einlegung von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, Führung aller Passivprozesse des Bezirks, Bestellung einer juristischen Vertretung in den Fällen des Anwaltszwangs sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung geboten erscheint. Der Bezirksausschuss wird im Umlaufverfahren in Kenntnis gesetzt. Bei Fällen von besonderer finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung wird der zuständige Ausschuss gehört.

4. Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages sowie die Umschuldung von Krediten,
5. Bestellung der Kassenverwaltung und deren Stellvertretung,
6. die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
7. Genehmigung von Nebentätigkeiten, für die keine Abführungspflicht besteht, und die Verlängerung von Nebentätigkeitsgenehmigungen,
8. Freigabe des erstmaligen Einsatzes automatisierter Verfahren zur Bearbeitung personenbezogener Daten (Art. 26 Datenschutzgesetz),
9. die Genehmigung der Verwendung des Bezirkswappens und der Bezirksfahne.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 9

Verantwortung für den Geschäftsgang

Der Bezirkstag überwacht die gesamte Bezirksverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse (Art. 22 Abs. 2 BezO).

§ 10

Sitzungszwang

Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 BezO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.
- (2) Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlungen oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 BezO).

§ 12

Nichtöffentlicher Sitzung vorbehalten Gegenstände

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Abs. 2 BezO) werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten,
 5. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Staatsbehörden angeordnet ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder aus Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Ansprüche Einzelner erforderlich ist.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 43 Abs. 1 BezO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 13

Einberufung

Bezirkstagssitzungen werden vom Bezirkstagspräsidenten nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss

oder ein Drittel der Bezirksräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 24 Abs. 2 BezO).

§ 14

Tagesordnung

- (1) Der Bezirkstagspräsident setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Bezirkstagsmitgliedern setzt der Bezirkstagspräsident möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. An das unzuständige Organ gerichtete Anträge leitet er entsprechend der Geschäftsordnung weiter.
- (2) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit spätestens eine Woche vor der Sitzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung bekanntzugeben (Art. 43 Abs. 1 BezO).

§ 15

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Bezirksräte werden schriftlich unter Beigabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Bezirksräte mindestens 1 Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Außerdem sind den Bezirksräten, soweit dies zur Vorbereitung der Beratung erforderlich ist, Unterlagen und sonstiges Material zur Verfügung zu stellen. Für die Ausschüsse kann in dringenden Fällen auch mit kürzerer Frist eingeladen werden. Die Stellvertreter erhalten Abdruck der Einladung zur Kenntnis. Im Verhinderungsfall hat das Bezirkstagsmitglied die Bezirksverwaltung und seinen Stellvertreter unter Weitergabe der Sitzungsunterlagen unverzüglich zu verständigen.
- (2) Soll infolge vorausgegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so ist in der Einladung außerdem darauf hinzuweisen, dass der Bezirkstag für diesen Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 38 Abs. 2 BezO).
- (3) Der Regierungspräsident muss zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse eingeladen werden (Art. 37 Abs. 4 BezO).

§ 16

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.
- (2) Der Bezirkstag entscheidet darüber, ob erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung zugelassen oder zurückgestellt werden sollen. Sonstige unmittelbar in der Sitzung gestellte Anträge sind nur dann zu behandeln, wenn sämtliche Mitglieder des Gremiums anwesend und mit der Erweiterung der Tagesordnung einverstanden sind.
- (3) Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge und Anfragen, die eine Nachprüfung (z. B. Anhörung abwesender Sachbearbeiter oder die Beiziehung von Akten) erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung und Anfragen oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung von Anträgen u. ä. bedürfen nicht der Schriftform.

III. Sitzungsverlauf

§ 17

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Bezirksräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Bezirkstags fest.

- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung auf. Sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als genehmigt. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (3) Das Rauchen ist bei allen Sitzungen nicht gestattet.

§ 18

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Gegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Der Bezirkstag kann Abweichungen von diesem Verfahren beschließen.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Bei Sitzungsgegenständen, die der Bezirksausschuss oder ein weiterer Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 19

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Bezirksräte, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Bezirksräte dürfen im Bezirkstag nur dann sprechen, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z. B. Vorberatung durch einen Ausschuss, Zurückverweisung an einen Ausschuss, Vertagung, auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit, auf Schluss der Aussprache) oder zur Berichtigung von Tatsachen ist das Wort außer der Reihe sofort, jedoch ohne Unterbrechung des eben Redenden, zu erteilen. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache stellen.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus, die Anrede ist an den Bezirkstag, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder die Zurücknahme eines Antrags; über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.
- (6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 20

Handhabung der Ordnung

- (1) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln (§ 19) verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

- (2) Bezirksräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Bezirkstags von der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 BezO).
- (3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen. Einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 21

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse und Anträge des Bezirksausschusses oder weiterer Ausschüsse; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 bis 3 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (4) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Namentliche Abstimmung ist erforderlich, wenn sie ein Viertel der anwesenden Bezirksräte verlangt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 BezO). Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu zählen. Das Stimmenverhältnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, dass der Bezirkstag einstimmig die sofortige Wiederholung der Beratung und Abstimmung beschließt.

§ 22

Wahlen

Für die Wahlen durch den Bezirkstag gilt Art. 42 Abs. 3 BezO. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Haben im ersten Wahlgang von den mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit entscheidet gleichfalls das Los.

§ 23

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 24

Form und Inhalt

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Bezirkstags bemisst sich nach Art. 45 Abs. 1 BezO. Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzungen in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse. Die Niederschrift ist ansonsten in Form einer Ergebnisniederschrift abzufassen, wobei Anträge zur Geschäftsordnung aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind den Bezirksräten vor der nächsten Sitzung zuzusenden.
- (2) Ist ein Mitglied des Bezirkstags bei einer Beschlussfassung abwesend oder enthält es sich entgegen dem Verbot des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO der Stimme, so ist dies besonders zu vermerken.
- (3) Die Niederschrift wird vom Bezirkstagspräsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet. Es werden 2 Sammlungen der Niederschriften angelegt und geführt.
- (4) Jedes Mitglied des Bezirkstags erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (5) Neben der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 25

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

Für die Einsichtnahme in die Niederschrift und für die Erteilung von Abschriften gilt Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BezO. Bezirksräte können auch von Niederschriften über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 BezO). Dieser Zeitpunkt wird vom Bezirkstagspräsidenten nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt. Er hat auch für die Bekanntgabe solcher Beschlüsse gem. Art. 43 Abs. 3 BezO zu sorgen.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 26

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse richtet sich nach Art. 27 BezO. Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der Vorsitzende unter Festsetzung der Tagesordnung ein.
- (2) Für den Geschäftsgang des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 10 - 25 dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung. Abweichend von § 24 Abs. 3 unterzeichnet neben dem Schriftführer der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses die Niederschrift. In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Bezirksräte jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 84 Abs. 5 BezO).

C. Schlussbestimmungen

§ 27

Gleichheitsgrundsatz

Im Bezirkstag und seinen Ausschüssen gilt der Gleichheitsgrundsatz von Männern und Frauen. Soweit in den vorstehenden Regelungen keine geschlechtsneutralen Formulierungen verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Verständlichkeit.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert mit Beschluss vom 26. Juni 2000 außer Kraft.

Regensburg, 09. März 2004
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident